



Satzung der „Qualitätsgemeinschaft Soziale Dienste“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der eingetragene Verein trägt den Namen „Qualitätsgemeinschaft Soziale Dienste“ (nachfolgend QSD genannt).

Sitz des Vereins ist Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Qualitätsgemeinschaft Soziale Dienste

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des §52 (2) Nr. 7 und 9 der Abgabenordnung.

Die Qualitätsgemeinschaft Soziale Dienste ist eine Initiative von Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie deren rechtlich selbstständigen Mitgliedern und anderer gemeinnütziger Träger psychosozialer Dienstleistungen. Die QSD hat sich die kontinuierliche Verbesserung und Sicherung der Qualität in der sozialen Arbeit zum Ziel gesetzt.

Zweck der QSD ist es, zum Wohle der Hilfesuchenden für eine kontinuierliche Verbesserung und Sicherung der Qualität in der sozialen Arbeit einzutreten sowie für alle Beteiligten die Transparenz und Vergleichbarkeit hinsichtlich Bedarf, Angebot und Ergebnisqualität der Hilfeleistungen zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihrer angeschlossenen Einrichtungen;
- Förderung der Kommunikation und Kooperation der Mitglieder;
- Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei Audits und anderen Qualitätsinitiativen;
- Förderung der Schaffung bedarfsgerechter Angebote für Hilfesuchende. In diesem Zusammenhang werden statistische Daten erhoben, ausgewertet und zeitnah veröffentlicht und zugänglich gemacht;
- Anregung, Planung, Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsangeboten mit dem Ziel, die psychosozialen Dienstleistungen zu verbessern.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe i.S.d. §52 Abs.2 Nr.4, die der Erziehung, Volks- und Berufsbildung i.S.d. §52 Abs.2 Nr.7, die Förderung des Wohlfahrtswesens i.S.d. §52 Abs.2 Nr.9 oder die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Zivilbeschädigte und Behinderte i.S.d. §52 Abs.2 Nr.10.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied der QSD kann jeder Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege werden, deren rechtlich selbstständige Mitglieder sowie andere rechtlich selbstständige, gemeinnützige Träger psychosozialer Dienste und Einrichtungen.

Über den schriftlich eingereichten Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Vorstand gibt Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder der nächsten Mitgliederversammlung bekannt.

Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Erklärung über den Austritt, durch Verlust der Gemeinnützigkeit, der Rechtsfähigkeit oder durch Ausschluss. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes auf Ausschluss, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Satzung verstößt. Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand liegt und diesen nicht innerhalb einer Sechsmonatsfrist im darauf folgenden Jahr beglichen hat oder wenn das Mitglied durch sein Verhalten den Zwecken der QSD Schaden zufügt. Ein Ausschluss hat sofortige Wirkung. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss muss dem Mitglied die Möglichkeit zur Erklärung gegeben werden. Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum Quartalsende möglich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 5 Mittel des Vereins

Dem Verein stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung:

- a) Beiträge der Mitglieder,
- b) sonstige Zuwendungen und Erträge.

§ 6 Organe

Die Organe der QSD sind:

1. die Mitgliederversammlung (MV),
2. der Vorstand,
3. die Qualitätskonferenz (QK),
4. der Beirat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen wünscht.

Die Einberufung der MV erfolgt auf postalischem oder elektronischem Wege schriftlich durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von drei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung. Die MV ist als oberstes Beschluss fassendes Organ grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern diese gemäß Satzung nicht einem anderen Organ der QSD übertragen wurden. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl von bis zu fünf Vorstandmitgliedern,
- der Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Jede MV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Dem Vorstand gehören je eine von den beteiligten Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege benannte Person sowie bis zu fünf von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreter/innen an.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre ab der entsprechenden Mitgliederversammlung. Er bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Wenn das Kontingent der bis zu fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter/innen nicht ausgeschöpft ist oder wenn zwischenzeitlich ein Platz durch Austritt frei wird, kann auf jeder ordentlichen MV eine entsprechende Nachwahl stattfinden.

Bei Unterschreiten der Mindestgröße von drei Personen ist der restliche Vorstand verpflichtet, unverzüglich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, auf deren Tagesordnung die Nachwahl für den Rest der Amtsperiode steht.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der QSD.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen, von diesen sind jeweils zwei gemeinsam zur rechtlichen Vertretung der QSD berechtigt.

Bei Ausscheiden eines/r Vorstandsvorsitzenden ist der restliche Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen.

Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt auf postalischem oder elektronischem Wege schriftlich durch die Vorstandsvorsitzenden mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 9 Die Qualitätskonferenz (QK)

Eine QK wird bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand benennt die Mitglieder, die QK benennt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende lädt mindestens 14 Tage vor dem Termin zur Sitzung ein.

Aufgaben einer Qualitätskonferenz bestehen in der Überprüfung und Weiterentwicklung der fachlichen Aktivitäten der QSD.

§ 10 Der Beirat

Bildung, Zusammensetzung, Auftrag und Dauerhaftigkeit eines Beirates können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen.

§ 11 Satzungsänderungen

Für die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und die vorgeschlagenen Satzungsänderungen im Wortlaut der Einladung beigefügt worden waren.

§ 12 Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden Niederschriften angefertigt und vom jeweiligen Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterschrieben.

§ 13 Auflösung der QSD

Für den Beschluss, die QSD aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Viertel einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung notwendig. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung vom Finanzamt für Körperschaften oder Vereinsregistergericht beanstandet werden, so ist der Vorstand ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die den Beanstandungen Rechnung tragen; der Inhalt der Satzung darf dadurch jedoch nicht verändert werden.

Berlin, den 27.11.2015